

Meinhard Starostik

Rechtsanwalt/vereidigter Buchprüfer

RA/vBP Starostik, Schillstr. 9, 10785 Berlin

An das
Landgericht Berlin
Littenstr. 12-17
10179 Berlin

Schillstr. 9 • 10785 Berlin
Tel.: 030 - 88 000 345
Fax: 030 - 88 000 346
email: Kanzlet@Starostik.de
internet: www.Starostik.de
USt-ID-Nr. DE165877648

Berlin, den 16. September 2008

AZ: 45/08
(bitte stets angeben)

Berufungsbegründung

In dem Rechtsstreit
des Herrn Dr. Patrick Breyer,


- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Meinhard Starostik, Schillstraße 9, 10785 Berlin.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten d. d. Bundesministerium des Innern,
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin,

- Beklagte und Berufungsbeklagte-

Prozessbevollmächtigter I. Instanz:
Rechtsanwälte Wendler Tremml,
Fasanenstraße 61, 10719 Berlin,

Aktenzeichen für das Berufungsverfahren ist hier noch nicht bekannt,

wird im Folgenden die am 12.09.2008 namens des Klägers gegen das am 13.08.2008 verkündete Urteil des Amtsgerichts Tiergarten, AZ: 2 C 6/08, eingelegte Berufung begründet und beantragt:

Konto: 4323 220 500, BLZ: 100 200 00, Berliner Bank
IBAN: DE63 1002 0000 4323 220 500
BIC-/SWIFT-CODE: BE BE DE BB

das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 13.08.2008 aufzuheben und

- a) die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Internetprotokolladresse (IP-Adresse) des zugreifenden Hostsystems des Klägers, die im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlich zugänglicher Telemedien der Beklagten im Internet – mit Ausnahme des Internetportals „<http://www.bmj.bund.de>“ – übertragen wird, über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus zu speichern oder durch Dritte speichern zu lassen, soweit die Speicherung nicht im Störfall zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Telemediums erforderlich ist,
- b) hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Internetprotokolladresse (IP-Adresse) des zugreifenden Hostsystems des Klägers, die im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlich zugänglicher Telemedien der Beklagten im Internet – mit Ausnahme des Internetportals „<http://www.bmj.bund.de>“ – übertragen wird, nebst dem Zeitpunkt des jeweiligen Nutzungsvorgangs über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus zu speichern oder durch Dritte speichern zu lassen, soweit die Speicherung nicht im Störfall zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Telemediums erforderlich ist,
- c) für den Fall, dass das Berufungsgericht eine weitere Verhandlung für erforderlich erachtet, den Rechtsstreit an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

Begründung:

Das in Kopie beigelegte amtsgerichtliche Urteil ist aufzuheben, weil es auf einer Rechtsverletzung im Sinne des § 546 ZPO beruht (§ 513 ZPO). Das Amtsgericht hat sich zu Unrecht für unzuständig gehalten, über die Klage zu entscheiden.

Das Amtsgericht ist der Auffassung, bei der gegenwärtigen Formulierung des Klageantrags sei von einem Streitwert von mindestens 35.000 Euro auszugehen (UA S. 4 f.). Dies hat das Gericht damit begründet, dass der im Vorprozess angenommene Streitwert von 600 Euro für jedes betroffene Portal der Beklagten zugrunde zu legen sei. Da die Beklagte in der Klageerwidernng 55 Portale konkret benannt habe (dort S. 11 f.), ergebe sich ein Streitwert von mindestens 35.000 € (obwohl $55 \times 600 \text{ €} = 33.000 \text{ €}$).

Dies ist rechtsfehlerhaft. Tatsächlich beträgt der Streitwert maximal 4.000 Euro, wie im Folgenden auszuführen sein wird.

a) Keine nachträgliche Unzuständigkeit

Vorab ist anzumerken, dass das Amtsgericht nicht von einer nachträglichen Unzuständigkeit durch die Antragsänderung mit Schriftsatz vom 23.06.2008 ausgeht. Diese Antragsänderung hat den Streitwert in der Tat nicht erhöht, weil mit ihr eine sachliche Änderung der Begehr nicht verbunden ist. Die mit Schriftsatz vom 23.06.2008 erfolgte Präzisierung des Klageantrags, wonach der Beklagten die Speicherung von IP-Adressen auch durch Dritte untersagt

werden soll, stellt keine sachliche Änderung dar, sondern lediglich eine Klarstellung. Auch in der ursprünglichen Fassung des Klageantrags hätte ein entsprechendes Urteil der Beklagten verboten, die untersagte Speicherung nunmehr durch Dritte vornehmen zu lassen. Verbiestet ein Gericht eine Handlung, so ist hiervon immer die Vornahme der Handlung durch den Schuldner selbst oder auf seine Veranlassung durch Dritte umfasst. Dies macht das folgende Beispiel anschaulich: Hat es der Schuldner nach einem Urteil zu unterlassen, eine bestimmte Behauptung zu verbreiten, so handelt er dieser Verurteilung zuwider, wenn er nunmehr eine Zeitungsannonce mit der Behauptung in Auftrag gibt und sich darauf beruft, nicht er verbreite die Behauptung sondern der Zeitungsverlag.

Für den Fall, dass das Berufungsgericht in der Berufungsinstanz hingegen von einer nachträglichen Unzulässigkeit ausgehen sollte, wird um entsprechenden Hinweis gebeten. In diesem Fall würde sich der Kläger wieder auf die ursprüngliche Fassung des Klageantrags beschränken, wodurch die Zuständigkeit des Amtsgerichts in jedem Fall wieder hergestellt wäre.

b) Keine anfängliche Unzuständigkeit

Das Amtsgericht ist sachlich zuständig, weil der Gegenstand des erhobenen Unterlassungsanspruchs den Wert von 5.000 Euro nicht übersteigt (§ 23 Nr. 1 GVG). Dies ergibt sich aus Folgendem:

1.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes, hier also nach dem Wert des erhobenen Unterlassungsanspruchs (vgl. § 23 Nr. 1 GVG).

2.

Bei dessen Bemessung ist nach allgemeiner Auffassung die Bedeutung des Anspruchs für den Kläger maßgeblich, nicht seine Bedeutung für den Beklagten. So heißt es bei Musielak-Heinrich, § 3, Rn. 6 m.w.N.: *„Sind keine normativen Streitwerte (Rn. 2 bis 5) einschlägig, dann kommt § 3 Halbs. 1 zur Anwendung. Hiernach ist der Streitwert in dem Sinne konkret zu bestimmen, dass das Interesse des Klägers für die Wertberechnung entscheidend ist. Der Grund dafür ist, dass der Angreifer den Streitgegenstand (zum Begriff s. Einl. Rn. 68 ff.) bestimmt und sich die Wertberechnung an diesem orientiert. Maßgebend ist mithin das objektiv zu ermittelnde wirtschaftliche Interesse des Klägers.“* Ebenso hat etwa das LAG Kiel entschieden (NZA-RR 2004, 208): *„Maßgeblich für die Wertfestsetzung bei einer Unterlassung ist das Interesse des Klägers am Verbot der Handlung, die unterlassen werden soll (Thomas/Putzo, ZPO, § 3 Rdnr. 152).“* Das Kammergericht hat mit Beschluss vom 27.07.2006 entschieden (Az. 9 W 50/06): *„Für einen Unterlassungsanspruch ist in erster Linie wertbestimmend die gemäß § 3 ZPO zu schätzende Beeinträchtigung, die von dem beanstandeten Verhalten verständigerweise zu besorgen ist (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 25. Aufl., § 3 „Unterlassung“; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl., Anh. § 3 Rn. 121).“* Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 30.11.2004 (AZ: VI ZR 65/04) bestätigt, dass der Streitwert nach dem *„Interesse des Klägers im Einzelfall“* an der

begehrten Unterlassung zu bemessen ist. Bereits wegen der maßgeblichen Klägerperspektive kann nicht maßgeblich sein, welcher Aufwand der Beklagten durch die antragsgemäße Verurteilung entstehen mag oder auch nicht. Hierauf hat auch das Amtsgericht zutreffend nicht abgestellt (UA S. 4).

3.

Der Wert des Unterlassungsanspruchs für den Kläger ist nach den Kriterien des § 48 Abs. 2 GKG zu bemessen (Hartmann, § 3 ZPO, Rn. 119; Musielak-Heinrich, § 3 ZPO, Rn. 13). Zwar gilt die Vorschrift unmittelbar nur für den Gebührenstreitwert. § 48 Abs. 1 S. 1 GKG macht aber deutlich, dass der Gebührenstreitwert nach denselben Kriterien zu bemessen ist wie der Zuständigkeitsstreitwert. Auch im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, weshalb beide Werte auseinander fallen sollten. Das Amtsgericht hat nicht unter die Merkmale des § 48 Abs. 2 GKG subsumiert, so dass das Urteil bereits deshalb rechtsfehlerhaft ist.

4.

Die Zahl der betroffenen Telemedien der Beklagten ist danach ohne Einfluss auf den Streitwert. Der Streitwert kann nicht davon abhängen, wie viele Portale die Beklagte auf wie vielen Servern mit wie vielen IP-Adressen betreibt und auf wie viele Internetadressen sie ihre Informationen verteilt. Dies ist allein ihre Entscheidung und unterliegt nicht dem Einfluss des Klägers. Es kann der Beklagten nicht gestattet sein, durch eigene Entscheidungen den Streitwert einer gegen sie erhobenen Klage in die Höhe zu treiben.

5.

Dabei ist zu berücksichtigen: Während die Beklagte und einige Länder wie Nordrhein-Westfalen oder Bayern für jedes Ministerium und Behörde ein gesondertes Portal betreiben, betreiben andere Länder wie Hamburg (fhh.hamburg.de), Hessen (www.hessen.de), Mecklenburg-Vorpommern (www.regierung-mv.de), Saarland (www.saarland.de), Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.de) und Schleswig-Holstein (www.schleswig-holstein.de) nur ein einziges Portal, in das Informationen sämtlicher Organe und Behörden eingestellt werden. Wieder andere Länder wie Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen bieten zwar gesonderte Telemedien an, lassen diese technisch aber einheitlich von derselben Stelle verwalten und über einen einheitlichen Server anbieten. Die EU bietet sogar insgesamt nur ein Portal an (europa.eu). Von derartigen Zufälligkeiten und technischen Gestaltungen, wie sie in der Zahl der Server, IP-Adressen, Portale oder Domains zum Ausdruck kommen, kann der Streitwert billigerweise nicht abhängig gemacht werden.

6.

Maßgeblich auf die Anzahl der betroffenen Internetportale oder IP-Adressen (UA S. 4) abzustellen, ist willkürlich. Ebenso gut hätte auf die Zahl der betroffenen Ministerien, auf die Zahl der betroffenen Computersysteme, der betroffenen

Domains, der betroffenen Internetseiten, auf die Anzahl der Besuche des Klägers, auf die durchschnittliche Dauer der Internetnutzung durch den Kläger oder auf sonst beliebige Faktoren abgestellt werden können. Einen einzelnen Faktor heraus zu greifen und allein damit eine mathematische Berechnung des Streitwerts vorzunehmen, ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

7.

Dass die Zahl der betroffenen Telemedien nicht maßgeblich sein kann, zeigt auch der folgende Vergleich: Wird etwa ein Zeitungsverlag verurteilt, eine Behauptung zu unterlassen, so kann es nicht darauf ankommen, wie viele Medien er gerade verlegt und an- oder verkauft hat. Ebenso kann der Streitwert in einem Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz nicht deswegen um ein Vielfaches höher angesetzt werden, weil dem Beklagten nicht nur die Näherung an die Wohnung des Klägers sondern allgemein die Näherung auf eine bestimmte Entfernung zum Kläger verboten werden soll. Ein uneingeschränktes Näherungsverbot gilt zwar an einer Vielzahl von Orten, rechtfertigt jedoch im Vergleich zu einem wohnungsbezogenen Verbot keine höhere Streitwertfestsetzung.

8.

Vielmehr beträgt der Regelwert für jede Klage nach dem Gewaltschutzgesetz 3.000 Euro (OLG Koblenz, FGPrax 2005, 180). Es kann nicht richtig sein, die vorliegende Klage auf Unterlassung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch eine (juristische) Person höher zu bewerten als eine Klage auf Unterlassung von Verletzungen von Leib und Leben einer Person.

9.

Der Bundesgerichtshof hat den Streitwert einer Unterlassungsklage wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts auf 3.000 Euro festgesetzt, obwohl sogar ein Rechtsanwalt wegen Störung seiner Berufstätigkeit klagte (Beschluss vom 30.11.2004, AZ: VI ZR 65/04). Eine Handelsgesellschaft sollte in jenem Fall die unverlangte Zusendung von Werbung per E-Mail unterlassen. Bei der Wertfestsetzung hat der Bundesgerichtshof zutreffend nicht darauf abgestellt, unter wie vielen E-Mail-Adressen oder Internetdomains die Beklagte Werbung verschickt oder Waren anbietet. Der Bundesgerichtshof hat vielmehr zutreffend einen einheitlichen Wert festgesetzt.

10.

Das Kammergericht hat den Streitwert einer Unterlassungsklage wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch unverlangte SMS-Werbung auf 2.000 Euro festgesetzt (Beschluss vom 27.07.2006, AZ: 9 W 50/06). Dabei hat es zutreffend nicht darauf abgestellt, unter wie vielen Rufnummern die Beklagte Werbung verschickt.

11.

Ohne Einfluss auf den Streitwert ist auch, dass die Telemedien der Beklagten von unterschiedlichen Behörden in eigener Verantwortung betrieben werden mögen. Zum einen ist bereits dargelegt worden, weshalb der Umstellungsaufwand für die Beklagte für den Wert des mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruchs unerheblich ist; er kann allenfalls einen Einfluss auf die Beschwer der Beklagten im Fall einer Verurteilung haben, wobei die Beklagte auch dies nicht ausreichend dargelegt hat (siehe BGH, Beschluss vom 26.10.2006, AZ: III ZR 40/06). Zum anderen kann die interne Organisation der Beklagten, auf die der Kläger keinen Einfluss hat, den Wert des Unterlassungsanspruchs nicht beeinflussen. Ob die Beklagte ihre Telemedien intern von einer einzigen Stelle (etwa dem Bundesverwaltungsamt) oder von mehreren Stellen verwalten lässt, ist für das Interesse des Klägers an der begehrten Unterlassung ohne Bedeutung.

12.

Dass die Zahl der involvierten Stellen nicht maßgeblich sein kann, zeigt auch der folgende Vergleich: Wird etwa ein Versicherungsunternehmen zu einer Unterlassung verurteilt, so ist es unerheblich, ob es eine Vielzahl von Verwaltungen und Agenturen betreibt, die organisatorisch von der Hauptverwaltung unabhängig sind. Es entspricht dem Grundgedanken der Rechtsfigur juristischer Personen, dass die mit der Personengesamtheit verbundenen Vorteile notwendig damit verbunden sind, dass sich die juristische Person umgekehrt auch zu ihrem Nachteil wie eine einheitliche (natürliche) Person behandeln lassen muss. Der Klage gegen eine juristische Person darf deswegen kein höherer Streitwert zugemessen werden als der Klage gegen eine natürliche Person.

13.

Falls man entgegen der genannten Argumente der Auffassung wäre, die im Vorprozess auf ein Telemedium beschränkte Klage müsse geringer bewertet werden als die nunmehr ohne diese Einschränkung erhobene Klage, so ist das Amtsgericht gleichwohl zuständig. Denn der Streitwert ist hier mit 4.000 Euro bereits um ein Vielfaches höher angesetzt worden als im Vorprozess. Die Erhöhung von 600 Euro auf 4.000 Euro trägt einer etwa für den Kläger gesteigerten Bedeutung der Sache bereits mehr als angemessenen Rechnung.

14.

Das Gesetz lässt eine Addition von Einzelstreitwerten, wie sie das Amtsgericht vorgenommen hat (UA S. 4), nur unter den Voraussetzungen des § 5 ZPO zu, wenn also eine Anspruchsmehrheit vorliegt. Tatsächlich wird vorliegend jedoch nur ein einziger Unterlassungsanspruch geltend gemacht. Ein einheitlicher Unterlassungsanspruch kann nicht mit der Begründung in eine Anspruchsmehrheit unterteilt werden, dass er eine Vielzahl von Zeiträumen oder Zeitpunkten, eine Vielzahl denkbarer Fallkonstellationen oder sonst verschiedene Begleitumstände abdecke. Die Tragweite des Anspruchs mag nach den §§ 3 ZPO, 48 GKG zu würdigen sein, kann aber nicht zu einer künstlichen Addition von Einzelwerten führen, wie sie das Amtsgericht vorgenommen hat.

15.

Dass es nicht im Einklang mit den §§ 3 ZPO, 48 GKG steht, eine reine Multiplikation mit der Zahl der Telemedien vorzunehmen, gesteht auch die Beklagte zu (Seite 2 des Schriftsatzes vom 04.06.2008). Vielmehr ist der Umstand, dass im vorliegenden Verfahren eine Beschränkung des Klageantrags auf ein einzelnes Telemedium der Beklagten fehlt, im Hinblick auf die Kriterien des § 48 Abs. 2 GKG zu würdigen.

16.

Unter Anwendung der Kriterien des § 48 Abs. 2 GKG ist die Bedeutung der Sache wie folgt zu beurteilen: Die Bedeutung der Sache für den Kläger ist gering. Wie bereits in der Klageschrift ausgeführt, verfolgt er mit seiner Klage ein rein ideelles Interesse, nämlich den Schutz seiner persönlichen Daten. Er möchte sich als Staatsbürger über staatliche Informationsangebote informieren können, ohne dass dabei jeder Klick und jeder Suchvorgang von ihm personenbeziehbar aufgezeichnet wird. Es geht um seine private Internetnutzung, was im Rahmen der maßgeblichen wirtschaftlichen Betrachtung ebenfalls wertmindernd zu berücksichtigen ist. Sein ideelles Interesse wäre mit über 4.000 Euro unangemessen hoch bewertet. Die fehlende Beschränkung auf ein Telemedium erhöht die Bedeutung der Sache nicht. Die Bedeutung der Sache für den Kläger hängt nicht davon ab, auf wie viele Telemedien die Beklagte ihre Informationen verteilt.

17.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts (UA S. 4) steigert die Bedeutung der Sache für den Kläger nicht, dass der Kläger sich ehrenamtlich, privat und unentgeltlich im Bereich des Datenschutzes engagiert und im Anschluss an den Vorprozess unentgeltlich eine „Musterklage“ veröffentlicht hat. Wie bereits ausgeführt, ist für den Streitwert einer Unterlassungsklage ausschließlich das Interesse des Klägers an der begehrten Unterlassung maßgeblich. Ausweislich des Klageantrags beantragt der Kläger, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, auf seine Person bezogene Daten zu speichern. Gegenstand der Klage ist also ausschließlich die eigene private Internetnutzung des Klägers. Schon wegen dieser Beschränkung des Klageantrags kann das Interesse des Klägers nicht in der Wahrnehmung „grundsätzlicher Interessen“ liegen (so aber UA S. 4). Selbst wenn man die Motivation des Klägers für erheblich hielte, trägt die Wertfestsetzung auf 4.000 Euro dieser ideellen Motivation bereits mehr als angemessen Rechnung.

18.

Zudem hat es das Amtsgericht rechtsfehlerhaft versäumt, den Kläger darauf hinzuweisen, dass es aus dem Internet entnommene Tatsachen über den Kläger als allgemeinkundig zu seinen Lasten verwerten will. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist den Parteien vor einer Verwertung allgemeinkundiger Tatsachen stets Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dies ist hier versäumt worden. Wäre ein Hinweis erteilt worden, hätte der Kläger etwa die vom Amtsgericht angesprochene „Musterklage“ aus dem Internet entfernen können, was er inzwischen auch getan hat.

19.

Auch der Umfang der vorliegenden Sache (§ 48 Abs. 2 GKG) hält sich in Grenzen. Insbesondere ist mindernd zu berücksichtigen, dass die streitentscheidenden Rechtsfragen des Personenbezugs und der Rechtmäßigkeit einer Protokollierung von IP-Adressen bei gleicher Sachlage bereits in einem Vorprozess zwischen denselben Parteien geklärt worden sind (AG Mitte, AZ: 5 C 314/06, und LG Berlin, AZ: 23 S 3/07). Das damalige Verfahren kann vielleicht als „Musterprozess“ von grundsätzlicher Bedeutung angesehen werden (vgl. UA S. 4). Die Beklagte kann aber nicht jeden nachfolgenden, inhaltlich identischen Prozess wieder zur Grundsatzfrage erklären, zumal die Bedeutung der Sache – wie oben dargelegt – aus klägerischer Perspektive und nicht aus derjenigen der Beklagten zu beurteilen ist.

20.

Die fehlende Beschränkung auf ein Telemedium erhöht auch den Umfang der Sache nicht. Die maßgeblichen Tatsachen- und Rechtsfragen würden sich in genau gleicher Form stellen, wenn die vorliegende Klage auf ein Telemedium beschränkt würde. Die Beklagte würde genau dieselben Einwendungen erheben. Die rechtliche Beurteilung ist für alle Telemedien und Server der Beklagten identisch. Auch im Vorprozess waren die Schriftsätze nicht kürzer als im vorliegenden Prozess. Umgekehrt mindert die bereits erfolgte Klärung im Vorprozess Umfang und Bedeutung der vorliegenden Sache.

21.

Im Vorprozess sind sowohl Amtsgericht Mitte wie auch das Landgericht Berlin von einem Streitwert von 600 Euro ausgegangen (AZ: 5 C 314/06 und 23 S 3/07). Dabei ist zutreffend nicht darauf abgestellt worden, wie viele Telemedien der Antrag umfasste. Vielmehr haben sich die Gerichte an der Angabe des Streitwerts in der Klageschrift orientiert. Schon damals hat der Kläger die Wertangabe mit seinem bloß ideellen Interesse begründet.

22.

Wie das Berufungsgericht im vorliegenden Verfahren mit Beschluss vom 01.04.2008 angeführt hat, haben Amtsgericht und Landgericht Darmstadt den Wert einer Klage auf Unterlassung der Speicherung von IP-Adressen mit 4.000 Euro bemessen (AZ: 300 C 397/04 und 25 S 118/05). Dies hat sogar der Bundesgerichtshof dadurch indirekt bestätigt, dass er den Streitwert für die gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde auf 3.000 Euro festgesetzt hat (Beschluss vom 26.10.2006, AZ: III ZR 40/06). Soweit das Landgericht Darmstadt in einer anderen Entscheidung (Urteil vom 06.06.2007, AZ: 10 O 562/03) ohne Begründung einen höheren Streitwert angenommen hat, ist diese Entscheidung nicht rechtskräftig.

23.

Der Übertragbarkeit der Streitwertfestsetzung des Bundesgerichtshofs vom 26.10.2006 auf den vorliegenden Fall lässt sich nicht mit dem Amtsgericht (UA S. 4) entgegen halten, jene Klage habe nur einen Provider und nur einen Internetzugang betroffen. Zwar war die damalige Klage in der Tat gegen einen Diensteanbieter gerichtet (T-Online). Auch im vorliegenden Fall klagt der Kläger aber nur gegen einen Diensteanbieter (Bundesrepublik). Zwar hat sich die damalige Klage in der Tat ausschließlich auf die Internetnutzung des klagenden Kunden bezogen. Auch die vorliegende Klage hat aber ausschließlich die Internetnutzung des Klägers zum Gegenstand.

24.

Wollte man vorliegend gleichwohl einen anderen Streitwert annehmen als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall, so wäre im vorliegenden Verfahren ein geringerer Streitwert anzusetzen. Das Interesse des damaligen Klägers richtete sich nämlich darauf, die Speicherung von IP-Adressen durch seinen Internet-Zugangsanbieter zu verhindern und dadurch eine Nachverfolgung seiner gesamten Internetnutzung zu unterbinden. Durfte T-Online nämlich nicht speichern, wann dem Kläger welche IP-Adresse dynamisch zugewiesen worden war, so konnten etwaige Nutzungsprotokolle der besuchten Telemedienanbieter der Person des Klägers nicht mehr anhand der benutzten IP-Adresse zugeordnet werden. Das Interesse des damaligen Klägers lag also darin, seine gesamte Internetnutzung frei von personenbezogener Protokollierung zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall geht es dem Kläger hingegen nur um die Angebote eines einzigen Anbieters im Internet. Er möchte mit seiner Klage nur einen kleinen Ausschnitt aus allen Internetangeboten protokollierungsfrei in Anspruch nehmen können, nämlich die Angebote der Beklagten.

25.

Mit dem Landgericht, Beschluss vom 01.04.2008, kann bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten auch der Auffangwert nach § 52 Abs. 2 GKG heran gezogen werden. Auch nach diesem wäre die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet.

26.

Ausgehend von den Umständen des Einzelfalls, namentlich dem bloß ideellen Interesse des Klägers, hatte das Amtsgericht mit Beschlüssen vom 18.01.2008 und 12.02.2008 den Streitwert bereits selbst auf 4.000 Euro festgesetzt. Dem Gebot des fairen Verfahrens (Art. 6 MRK) und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes widerspricht es, dass das Amtsgericht hiervon später ohne sachliche Änderung abgewichen ist. Insbesondere hat der Klageantrag schon von Anfang an sämtliche Telemedien der Beklagten umfasst. Dies hat die Klageschrift durch beispielhafte Aufzählung verschiedener Telemedien der Beklagten und durch Ausnahme eines einzelnen Telemediums (www.bmj.bund.de) vom Klageantrag auch eindeutig zum Ausdruck gebracht. Es widerspricht dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, den Streitwert bei unveränderter Sachlage anders zu bemessen mit der Folge der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts. Gerade im Bereich nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten ist bei der Wertfestsetzung ein Ermessen des Gerichts eröffnet (§ 3 ZPO), bei dessen Ausübung der verfassungsrechtlich gewährleistete Vertrauensschutz beachtet werden muss, zumal wenn es um die Frage der Zuständigkeit und damit des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) geht.

27.

Dass die Klage schon von Anfang an sämtliche Telemedien der Beklagten umfasst hat, ergibt sich aus dem Antrag in der Klageschrift, die Beklagte zu verurteilen, „(...) es zu unterlassen, die Internetprotokolladresse (...), die im

Zusammenhang mit der Nutzung öffentlich zugänglicher Telemedien der Beklagten im Internet – mit Ausnahme des Internetportals „http://www.bmj.bund.de“ – übertragen wird, (...) zu speichern (...)“ Der erste Satz der Klagebegründung lautete außerdem: *„Die Beklagte betreibt eine Vielzahl öffentlicher Internetportale, auf denen man aktuelle Informationen von Bundesbehörden und sonstigen Bundesorganen und -einrichtungen abrufen kann.“* In Kenntnis all dieser Tatsachen hat das Amtsgericht den Streitwert auf 4.000 Euro festgesetzt. Im weiteren Verlauf des Verfahrens sind keine neuen Tatsachen hinzugetreten, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten.

28.

Das Berufungsgericht hat mit ausführlich begründetem Beschluss vom 01.04.2008 für das vorliegende Verfahren entschieden, dass die Wertfestsetzung auf 4.000 Euro nicht zu beanstanden sei. Es war sich dabei darüber im Klaren, dass eine umfassende Untersagung gegenüber der Beklagten begehrt wird (Seite 1 des Beschlusses). Unzutreffend ist daher die Annahme des Amtsgerichts, die Wertfestsetzung habe noch nicht berücksichtigt, dass der Klageantrag alle Internetportale der Beklagten umfasse (UA S. 4). Das Berufungsgericht hat ferner bereits berücksichtigt, dass der Umfang der Sache überdurchschnittlich sei (Seite 2). Schließlich hat es die besondere Stellung der Beklagten bereits berücksichtigt (Seite 2). Die Erwägungen des Hohen Gerichts bleiben weiterhin richtig.

Nur für den Fall, dass das Berufungsgericht wider Erwarten nunmehr die Unzuständigkeit des Amtsgerichts annehmen sollte, wird beantragt,

die Revision zuzulassen.

Die Revisionszulassung wäre erstens zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 543 ZPO), denn die Annahme eines Streitwerts von über 5.000 Euro würde von der Wertfestsetzung des Bundesgerichtshofes im vergleichbaren Verfahren gegen T-Online abweichen (Beschluss vom 26.10.2006, AZ: III ZR 40/06). Die Revision wäre zweitens zuzulassen, weil von grundsätzlicher Bedeutung ist, ob – wie das Amtsgericht meint – außerhalb des Anwendungsbereichs des § 5 ZPO, also bei einem einheitlichen Anspruch, eine Addition von Einzelwerten zulässig ist.

c) Keine Unzulässigkeit aus anderen Gründen

Die Abweisung der Klage als unzulässig erweist sich auch nicht aus anderen Gründen für richtig. Die übrigen Zulässigkeitsrügen der Beklagten (UA S. 4) greifen nicht durch. Insoweit wird auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 06.07.2008 Bezug genommen. Sollte das Berufungsgericht an einem anderen Punkt als das Amtsgericht Zulässigkeitsbedenken haben, wird um Gewährung rechtlichen Gehörs gebeten, um dazu weiter vortragen zu können.

II. Begründetheit der Klage, Zurückverweisungsantrag

Ein Antrag auf Zurückverweisung an das Amtsgericht wird entsprechend § 538 Abs. 2 ZPO nur für den Fall gestellt, dass das Berufungsgericht eine weitere Verhandlung der Sache für erforderlich erachtet und den Rechtsstreit nicht bereits für entscheidungsreif hält.

Nach diesseitiger Auffassung ist der Rechtsstreit für eine stattgebende Entscheidung reif. Die Klage ist schlüssig. Die Beklagte bringt erhebliche Einwendungen nicht vor, sondern beruft sich nur auf eine unzutreffende Rechtsauffassung (kein Personenbezug) und auf einen nicht anwendbaren Erlaubnistatbestand (§ 100 TKG). Soweit zwischen den Parteien technische Fragen streitig sein mögen, kommt es auf diese Streitpunkte von Rechts wegen nicht an. Im Hinblick auf die §§ 15 TMG, 1004 BGB sind die Behauptungen der Beklagten von vornherein irrelevant.

§ 15 Abs. 1 S. 1 TMG bestimmt eindeutig: *„Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten).“* Die Beklagte behauptet selbst nicht, dass ihre Speicherpraxis zur Ermöglichung oder Abrechnung ihrer Telemedien erforderlich wäre. Sie beruft sich vielmehr in Anlehnung an § 100 TKG auf gesetzlich für Telemedien nicht vorgesehene Rechtfertigungsgründe.

Auf die erstinstanzlichen Ausführungen wird im Übrigen vollumfänglich Bezug genommen.

Mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung ist der Kläger einverstanden. Gegen eine Übertragung des Verfahrens auf den Einzelrichter bestehen insofern Bedenken, als dies der oben beantragten Zulassung der Revision entgegen stehen könnte (vgl. § 526 Abs. 1 Nr. 3 ZPO), sofern nicht eine stattgebende Entscheidung beabsichtigt sein sollte.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

Bügner
Rechtsanwalt